

KUNDEN INFORMATIONSBROSCHÜRE

nach § 48 WAG 2018

1. Allgemeine Informationen

Top Ten Investment Consulting GmbH (nachfolgend Top Ten genannt) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 240984p eingetragene konzessionierte Wertpapierfirma mit der Geschäftsanschrift

Top Ten Investment Consulting GmbH
Garnisongasse 3, Top 4
1090 Wien
Telefon: +43 1 405 9514
Telefax: +43 1 405 9880
Email: info@topten-consulting.at
www.topten-consulting.at

Gemäß der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, erteilten Konzession ist Top Ten zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente und Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, berechtigt. Top Ten ist Mitglied der "Anlegerentschädigungseinrichtung von Wertpapierfirmen GmbH". Informationen sind auch unter www.topten-consulting.at erhältlich. Für Fragen und Anliegen sind zunächst unsere Berater/innen (vertraglich gebundene Vermittler/innen bzw. Wertpapiervermittler/innen) zuständig. Sie kennen die Veranlassungen ihrer Kunden am besten und können in aller Regel sofort Auskunft erteilen. Darüber hinaus kann auch mit unserer Zentrale Kontakt aufgenommen werden, schriftlich an die oben genannte Adresse oder telefonisch. E-Mails oder Faxe, die außerhalb der Bürozeiten einlangen, können frühestens am nächsten Werktag bearbeitet werden. Die Kommunikation mit Top Ten kann ausschließlich in deutscher Sprache erfolgen. Die aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auszuhändigenden Unterlagen können ebenfalls nur in deutscher Sprache übermittelt werden. Beschwerden über Top Ten, deren Mitarbeiter oder Dienstleistungen, können schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail ausschließlich in deutscher Sprache übermittelt werden. Top Ten ist bemüht, Beschwerden zeitnah zu bearbeiten.

2. Dienstleistungen von Top Ten

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet Top Ten folgende Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten an:

- a) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
- b) Anlageberatung: die Abgabe persönlicher Empfehlungen über Geschäfte mit Finanzinstrumenten an einen Kunden, sei es auf dessen Aufforderung oder auf Initiative des Erbringers der Dienstleistung
- c) Vermittlung von standardisierten Vermögensverwaltungsverträgen (Strategiedepots)

Top Ten bedient sich zur Durchführung ihrer Tätigkeit auch nicht angestellter Berater/innen. Bei den Beratern/innen handelt es sich hauptsächlich um sogenannte "Wertpapiervermittler" bzw. „vertraglich gebundene Vermittler“. Die Wertpapiervermittler verfügen über die für ihre Dienstleistungen notwendigen Gewerbeberechtigungen. Es ist zu beachten, dass Wertpapiervermittler für mehrere Unternehmen tätig sein können. **Der Wertpapiervermittler sollte daher immer offen legen, für wen er im jeweiligen Fall tätig ist. Der vertraglich gebundene Vermittler darf bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach dem WAG 2018 ausschließlich im Namen von Top Ten auftreten.**

Für Kunden von Top Ten bedeutet dies, dass sie in jedem Fall von einem kompetenten und erstklassig ausgebildeten Berater betreut werden. Die Berater mussten nicht nur Prüfungen ablegen, um ihre Gewerbeberechtigungen zu erlangen sondern werden außerdem von Top Ten laufend über neueste Produkte, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und weitere Belange, die für eine optimale Kundenbetreuung unerlässlich sind, geschult. Für diese Schulungen werden auch namhafte Rechtsexperten sowie Trainer der Produkthersteller engagiert. Durch diese und eine Reihe anderer Maßnahmen will Top Ten sicherstellen, dass deren Berater/innen immer über aktuellste Entwicklungen informiert sind und Kunden immer bestmöglich und auf gleichbleibend hohem Niveau informieren können.

3. Kundenprofil und Kundenkategorien

3.1. Kundenprofil

Als Kunde von Top Ten können Sie darauf vertrauen, dass Sie bestmöglich beraten werden. Bevor Ihr/e Berater/in Ihnen ein Angebot erstellen kann, muss er/sie von Ihnen umfangreiche Informationen einholen. Die erhobenen Daten benötigen wir, um Ihnen zielgerichtete Empfehlungen geben zu können. Außerdem sollen Sie dadurch die Konsequenzen und die Tragweite der empfohlenen Finanzinstrumente einschätzen können. Das WAG 2018 definiert genau den Umfang der zu erhebenden Daten. Dazu zählen die persönlichen Daten, finanzielle Verhältnisse, Anlageziele und Anlagehorizont, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die individuelle Verlusttragfähigkeit. Der Umfang der Beratungsleistung hängt wesentlich davon ab, in welchem Ausmaß Sie über Ihre persönliche Situation Auskunft erteilen. Je detaillierter Ihre Angaben sind, desto präziser kann Ihr/e Berater/in auf Ihre Bedürfnisse eingehen und zielgerichtete Empfehlungen geben. Falls Sie nicht bereit sind, das vom Gesetz vorgesehene Mindestmaß an Auskünften zu erteilen, darf Top Ten bzw. deren Berater/innen keine Empfehlungen geben.

3.2. Kundenkategorien

Das WAG 2018 sieht drei Kategorien von Anlegertypen vor: „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“ und „Geeignete Gegenpartei“. Zur Unterscheidung dienen genau definierte Kriterien. Eine Änderung der Kundenkategorie kann erst nach Antragstellung durch Sie und nach Überprüfung der gesetzlich verpflichtenden Kriterien durch Top Ten vorgenommen werden. Abhängig von der zugewiesenen Kundenkategorie sieht das WAG 2018 ein bestimmtes Schutzniveau für Sie vor. Eine Änderung der Kundenkategorie führt demnach auch zu einer Veränderung Ihres Schutzniveaus. Top Ten stuft Sie daher grundsätzlich in die Kategorie „Privatkunde“ ein. Kunden der Kategorie „Privatkunde“ genießen den höchsten Anlegerschutz. Dabei sind von Top Ten umfangreiche Informations- und Aufklärungspflichten zu erfüllen. Ebenso muss im Zuge der Anlageberatung eine Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung vorgenommen werden. Dieser Kundenkategorie können nicht nur Verbraucher angehören, sondern auch freiberuflich Tätige, Unternehmen und sonstige nicht-natürliche Personen. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um Privat- oder Betriebsvermögen handelt. Auch die Höhe des veranlagten Vermögens ist für die Einstufung unerheblich.

4. Informationen zu Kosten, Entgelten und Zuwendungen

4.1. Kosten der Dienstleistungen

Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen an Investmentfonds sowie Vermögensverwaltungsverträgen (Strategiedepots) fallen in bestimmtem Umfang Kosten für die Qualitätssicherung und -verbesserung an. Top Ten legt dem Kunden Kosten und Nebenkosten der jeweiligen Wertpapierdienstleistung offen. Hierbei werden dem Kunden auch in einer Veranschaulichung die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben zur Kostentransparenz gelten grundsätzlich auch gegenüber professionellen Kunden. Soweit Top Ten Kunden Informationen zu Kosten vorab zur Verfügung stellt (ex ante), handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlich anfallenden Kosten werden im Nachhinein (ex post) einmal jährlich offengelegt und können von der ex ante Schätzung abweichen. Bei der ex post Darstellung ist Top Ten auf die Datenzulieferung von Produktgesellschaften und Informationsdienstleistern angewiesen. Diese können unterschiedliche Abrechnungstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurs, Börsenschlusskurse) sowie zu Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte zum Inhalt haben. Dies bedeutet, dass es zu Unterschieden und Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen kann.

4.2. Entgelte bei der Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen (Strategiedepots)

Für die Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen (Strategiedepots) erhält Top Ten vom Vermögensverwalter (Institut) die vom Kunden direkt entrichtete Einstiegsgebühr sowie einen Teil der vom Kunden im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages direkt an das Institut vergüteten laufenden Vermögensverwaltungsgebühr (Serviceentgelt). Top Ten erbringt somit bei der Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen (Strategiedepots) in diesem Sinne eine **unabhängige** Wertpapierdienstleistung. Top Ten ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, eventuelle Zuwendungen von Dritter Seite dem Kunden rückzuvergüten.

4.3. Zuwendungen bei der Vermittlung von klassischen Wertpapierdepots

Top Ten erbringt bei der Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds (klassische Wertpapierdepots) eine überwiegend provisionsbasierte und in diesem Sinne **abhängige** Wertpapierdienstleistung und darf in diesem Zusammenhang Zuwendungen von Dritter Seite, namentlich von Kapitalverwaltungsgesellschaften (Fondsgesellschaften) sowie Abwicklungsbanken unter der Voraussetzung einbehalten, daß diese Zuwendungen zur Finanzierung qualitätssteigernder Maßnahmen für den Kunden verwendet werden.

Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds erhält Top Ten eine Vertriebsprovision, deren Höhe sich nach der Art der Fonds sowie der ausgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft (Fondsgesellschaft) richtet. Die Höhe der Vertriebsprovision entspricht in der Regel dem beim Kauf der Investmentfondsanteile anfallenden Ausgabeaufschlag (Agio). Der Ausgabeaufschlag beträgt bei Investmentfonds regelmäßig (in Prozent des Anlagebetrages) bei Geldmarktfonds bis 1%, bei Rentenfonds bis 3%, bei Aktienfonds bis 6%, bei offenen Immobilienfonds bis 6%, bei Mixed Asset Fonds bis 6% sowie bei strukturierten Produkten bis zu 3%. Darüber hinaus erhält Top Ten für die Zeit, in der die Fondsanteile vom Kunden gehalten werden, zeitanteilige Vergütungen (Abschlußfolgeprovisionen) aus der Verwaltungsvergütung der Investmentfonds, die die Fondsgesellschaft dem jeweiligen Investmentfonds in Rechnung stellt. Die Verwaltungsvergütungen können dem jeweiligen Verkaufsprospekt entnommen werden. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Ausgestaltung der Vertriebsvereinbarung mit der Fondsgesellschaft bzw. der depotführenden Stelle sowie nach der Art der Fonds und variiert in der Regel bei Geldmarktfonds zwischen 0,0% und 0,2% pro Jahr, bei Rentenfonds zwischen 0,0% und 0,6% pro Jahr, bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,0% und 0,5% pro Jahr, bei Aktienfonds zwischen 0,0% und 1,2% pro Jahr und bei Mixed Asset Fonds zwischen 0,0% und 1,0% pro Jahr, jeweils bezogen auf den durchschnittlichen Anteilsbestand im Depot des Kunden. Dem Kunden entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da die Vertriebsfolgeprovision aus der Verwaltungsvergütung der jeweiligen Fonds gezahlt wird. Eine genauere Angabe der Vertriebsfolgeprovision ist im Rahmen der Informationsbroschüre nicht möglich, weil die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen vom vermittelten Anteilsbestand abhängig ist. Emittenten von strukturierten Produkten, insbesondere von Zertifikaten, vergüten die Platzierungsprovision gegebenenfalls in Form eines Abschlags oder eines Teils des Emissionspreises, der unmittelbar oder zeitlich gestreckt berechnet wird. Die Höhe dieser Vergütung unterscheidet sich von Emittent zu Emittent und beträgt in der Regel maximal bis zu 3% des jeweiligen Anlagebetrages.

Die vorgenannten Zuwendungen von Dritten sind dazu bestimmt, die Qualität der Dienstleistungen für den Kunden zu verbessern. Sie beeinträchtigen nicht die Pflicht von Top Ten, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Solange Top Ten diese Zuwendungen vereinnahmt, erbringt Top Ten nachfolgend aufgeführte qualitätsverbessernde Maßnahmen für den Kunden. Abweichend davon nimmt Top Ten geringfügige nicht-monetäre Vorteile von Dritten an, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind. Zu geringfügig nicht-monetären Zuwendungen gehören Schulungen, Teilnahme an Konferenzen, Bewirtungen in vertretbarem Geringfügigkeitswert und sonstige nicht-monetäre Vorteile.

An vertraglich gebundene Vermittler (vgV) oder Wertpapiervermittler, die für Top Ten tätig sind und Top Ten Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlt Top Ten Anteile aus den Top Ten von Kapitalverwaltungsgesellschaften (Fondsgesellschaften) und Abwicklungsbanken vergüteten Zuwendungen. Top Ten gewährt diese Zuwendungen nur, wenn sie darauf ausgelegt sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern.

4.4. Qualitätsverbessernde Maßnahmen durch Erhalt von Zuwendungen

Top Ten bietet dem Kunden eine Reihe qualitätsverbessernder Maßnahmen, die auch durch den Erhalt von Zuwendungen Dritter finanziert werden. Zu nennen sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- (1) Top Ten bietet dem Kunden Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente unterschiedlicher nationaler und internationaler Kapitalverwaltungsgesellschaften.
- (2) Top Ten bietet dem Kunden Zugang zu einer Reihe nationaler und internationaler depotführenden Abwicklungsbanken.
- (3) Top Ten bietet dem Kunden an, mindestens einmal jährlich zu bewerten, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde über die Vermittlung von Top Ten investiert hat, weiterhin geeignet sind.
- (4) Top Ten stellt dem Kunden eine Informationstechnologie zur Verfügung (Web Depot), die dem Kunden bei Anlageentscheidungen helfen kann oder ihm die Möglichkeit gibt, die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten.
- (5) Top Ten übermittelt dem Kunden im Rahmen eines standardisierten Vermögensverwaltungsdepots (Strategiedepot) periodische Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der enthaltenen Finanzinstrumente.
- (6) Top Ten bietet dem Kunden Zugang zur Anlageberatung durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern.

Weitere Einzelheiten zur Gewährung von Zuwendungen legt Top Ten seinen Kunden auf Nachfrage offen, auch führt Top Ten ein entsprechendes Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis.

4.5. Angemessenheit und Marktüblichkeit der Zuwendungen

Hinsichtlich der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Zuwendungen wird im Allgemeinen auf folgende weitere Informationsmöglichkeit gemäß gesetzlicher Vorgabe verwiesen:

<https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/marktuebliche-entgelte/>

das entsprechende pdf-Dokument kann unter oben angeführter Adresse eingesehen / geladen werden.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat die Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen, die von der gesetzlichen Interessenvertretung der Finanzdienstleister - im Konkreten dem Fachverband Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) – regelmäßig zu erheben sind, auf ihrer Website zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll u.a. auch im Hinblick auf das Erkennen möglicher Interessenkonflikte eine Orientierungshilfe für Kunden bei der Inanspruchnahme von Wertpapierdienstleistungen bieten. In diesem Zusammenhang besteht für Wertpapierfirmen die zusätzliche Informationspflicht gegenüber ihren Kunden, auf die von der FMA veröffentlichten Bandbreiten für marktübliche Entgelte hinzuweisen.

5. Aufträge und Berichte

Der Kundenservice von Top Ten endet nicht mit der Vermittlung eines Finanzinstrumentes oder Erbringung einer Wertpapierdienstleistung. Top Ten erstattet seinen Kunden über die für sie durchgeführten Aufträge Bericht. Sofern der Kunde zugestimmt hat, erhält er diese Berichte per E-Mail an die letzte Top Ten bekannte E-Mail-Adresse. Ansonsten werden dem Kunden die Berichte per Post an die letzte bekannte Anschrift geschickt. Inhalt dieser Berichte sind Angaben über die Ausführung des jeweiligen Auftrags. Eine Bestätigung über die Auftragsausführung wird dem Kunden so schnell wie möglich, das heißt spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags, übermittelt. Sofern Top Ten die Bestätigung von einem Dritten, etwa einer Bank, erhält, wird dem Kunden dieses Dokument spätestens am ersten Bankarbeitstag, nachdem die Bestätigung bei Top Ten eingegangen ist, übermittelt. Damit der Kunde die gleiche Bestätigung nicht doppelt bekommt, übermittelt Top Ten dem Kunden diese nicht, wenn er sie unverzüglich von jemand anderem, der dazu laut Gesetz verpflichtet ist, erhalten muss.

6. Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)

Bereits vor Inkrafttreten des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 hat Top Ten mögliche Interessenkonflikte auf die nachstehend beschriebene Art gehandhabt. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist Top Ten verpflichtet, die Interessenkonflikte schriftlich für den Kunden festzuhalten und dem Kunden zu übermitteln. Interessenkonflikte lassen sich bei einem Unternehmen, das Finanzdienstleistungen für seine Kunden erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen.

Top Ten ist darauf bedacht, Dienstleistungen immer im bestmöglichen Interesse des Kunden zu erbringen. Zu diesem Zweck hat Top Ten Vorkehrungen getroffen, die gewährleisten sollen, dass sich Interessenkonflikte zwischen Top Ten, der Geschäftsleitung, den Beschäftigten und Kooperationspartnern sowie Kunden oder zwischen Kunden untereinander nicht negativ auf die Interessen des Kunden auswirken. Diese Vorkehrungen werden im Folgenden kurz erläutert:

6.1. Wo können Interessenkonflikte auftreten?

Interessenkonflikte können sich zwischen Top Ten, anderen Unternehmen, der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit Top Ten verbunden sind, und Kunden oder zwischen Kunden ergeben.

6.2. Welche Finanzdienstleistungen können Interessenkonflikte auslösen?

- a) Anlageberatung: persönliche Empfehlungen zu Geschäften in Finanzinstrumenten
- b) Vermittlung: Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Finanzinstrumente betreffen

6.3. Beispiele für potentielle Interessenkonflikte

- Interesse am Absatz von Finanzinstrumenten
- Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Ausgabeaufschlag, Vertriebsfolgeprovision) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Investmentfondsanteilen an Kunden
- Gewähr von Zuwendungen an Vermittler/innen bzw. Berater/innen

6.4. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Top Ten und deren Mitarbeiter handeln im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf rechtmäßige, sorgfältige und redliche Weise im Interesse des Kunden. Ziel der nachfolgenden Vorschriften ist es, Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und soweit möglich zu vermeiden. Die Mitarbeiter von Top Ten sind damit betraut, mögliche Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen wurden zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen:

- a) die Einrichtung von vertraulichen Bereichen mit sogenannten "Chinese Walls". Dabei handelt es sich um virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses
- b) alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte mit Finanzinstrumenten verpflichtet
- c) Reihung der Interessen. Die Interessen der Kunden gehen immer den Interessen der Top Ten bzw. deren Mitarbeitern vor
- d) bei Ausführung von Aufträgen handelt Top Ten entsprechend der Durchführungsbestimmungen
- e) regelmäßige Schulung der Mitarbeiter.

6.5. Offenlegung von Interessenkonflikten

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Interessenkonflikte nicht vermeidbar sind. In diesem Fall wird Top Ten die betreffenden Kunden informieren. Diese können sich danach entscheiden, ob sie das Geschäft trotz des Konflikts ausführen möchten.

7. Ausführungsgrundsätze / Durchführungspolitik (Execution Policy)

Top Ten bzw. deren Berater/innen vermitteln den Kunden Depots, Finanzinstrumente sowie Wertpapierdienstleistungen. Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren leitet Top Ten auf geeignetem Weg an die auftragsausführende Stelle, d. h. die depotführende Stelle des Kunden, weiter. Jede depotführende Stelle hat eigene Ausführungsgrundsätze, welche von Top Ten im Rahmen des Auswahlprozesses darauf überprüft wurden, ob sie eine bestmögliche Ausführung für Wertpapieraufträge gewährleisten und die Kundeninteressen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Top Ten führt Wertpapieraufträge also in keinem Fall selbst aus. Diese Execution Policy wird anhand der hier beschriebenen Kriterien regelmäßig mindestens einmal jährlich überprüft. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

7.1. Vorrang von Weisungen des Kunden

Der Kunde kann Top Ten Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen einzelne Anlageentscheidungen ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor. Top Ten wird diese Weisungen gesondert dokumentieren.

Bitte beachten Sie:

Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird Top Ten nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze ausführen. Eine Weisung des Kunden befreit Top Ten somit davon, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Für die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen sieht das Gesetz keine Ausführungsgrundsätze vor, jedoch setzt Top Ten diese Regelungen aus Gründen der Transparenz auch für diesen Bereich um. Natürlich hat Top Ten die Aufträge seiner Kunden auch in der Vergangenheit bereits nach diesen Kriterien ausgeführt. Gemäß § 62 WAG 2018 ist für die Ausführung von Aufträgen eines Privatkunden das Gesamtentgelt als maßgeblicher Faktor zur Bewertung heranzuziehen. Neben diesem Faktor können weitere Kriterien, die unter Punkt 7.2. aufgeführt sind, bei der Entscheidung mit einfließen. Unter Abwägung aller Kriterien wird der bestmögliche Ausführungsweg gewählt.

7.2. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen der Dienstleistungen

Die Auswahl an Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, die von Top Ten vermittelt werden können, ist abhängig von aufrechten vertraglichen Vereinbarungen zwischen Top Ten und den depotführenden Stellen bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaften (Produktgeber). Nach Auffassung von Top Ten bieten die depotführenden Stellen als Komplettserviceanbieter unter Berücksichtigung ihres gesamten Kosten- und Leistungsspektrums für die Anliegen der Kunden angemessene Möglichkeiten. Bevor Top Ten einen Anbieter für die Depotführung empfiehlt, werden folgende Kriterien als Beurteilungsmaßstab herangezogen:

- (1) Preis
- (2) Kosten
- (3) Dauer der Ausführung
Unter der Dauer der Ausführung wird jene Zeitspanne verstanden, die zwischen dem Vorliegen eines Auftrages am entsprechenden Ausführungsplatz und der Auftragszuteilung liegt. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sind außerdem die jeweiligen Orderschlusszeiten maßgeblich.
- (4) Wahrscheinlichkeit der Ausführung
Bei der Ausführung der Aufträge muss das zugrunde liegende Fondsuniversum des jeweiligen Ausführungsplatzes beachtet werden.
- (5) Sicherheit der Abwicklung
Durch sie soll größtmöglicher Anlegerschutz gewährleistet werden. Darunter fallen die Überwachung des Ausführungsplatzes durch die hausinterne Revision und staatliche Aufsichtsstellen (Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA) sowie Informationsdienstleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes. Anlegerschutzmechanismen und Vorsichtsmaßnahmen zur Absicherung operationeller Risiken finden sich außerdem im Regelwerk des gewählten Ausführungsplatzes.

- (6) Service- und Betreuungsqualität
- a) Unterstützung bei der Abwicklung
 - b) Zugang zu aktuellen Informationen und Änderungen
 - c) Depoteinsicht (online)
 - d) Regelmäßige Abrechnungen

Bei Zugrundelegung der oben dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden einerseits und professionelle Kunden andererseits sowie unter Berücksichtigung der Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung gelangt Top Ten zu dem Ergebnis, dass ein Kundenauftrag in der Regel über eine depotführende Stelle am Heimatmarkt platziert und ausgeführt wird. Alternativ kann der Auftrag über eine depotführende Stelle an einem anderen Markt ausgeführt werden, sofern im Kundeninteresse gleichwertige Marktverhältnisse vorliegen. Top Ten weist darauf hin, dass Anteilscheingeschäfte mit Investmentfonds beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden können. Top Ten bietet eine Abwicklung über die Börse jedoch nicht an. Neben den niedrigen Transaktionskosten spricht für den Abwicklungsweg über spezialisierte Abwicklungsbanken vor allem die nach gesetzlichen Vorgaben vorzunehmende tägliche Feststellung des Anteilspreises.

7.3. Liste der wichtigsten Ausführungsplätze bzw. depotführenden Stellen

Zur Verwahrung von Wertpapieren und Anteilen von Investmentfonds arbeiten wir mit folgenden Abwicklungsbanken zusammen:

- CAPITAL BANK - GRAWE GRUPPE AG
- Moventum S.C.A. (Niederlassung Österreich)
- Hellobank BNP Paribas Austria AG
- FIL Fondsbank GmbH (Zweigniederlassung Wien)
- Semper Constantia Privatbank

Kundenaufträge werden i.d.R. an diese depotführenden Stellen weitergeleitet und von diesen ausgeführt. Basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist Top Ten nach eingehender Prüfung der Auswahlkriterien zu dem Schluss gelangt, dass diese depotführenden Stellen die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge gewährleisten. Aufträge betreffend Investmentfonds können auch in Einzelfällen an die jeweilige Fondsgesellschaft weitergeleitet werden, soweit diese die Führung eines kundenindividuellen Investmentkontos ermöglicht.

8. Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Top Ten vom Kunden bekannt gegebenen Daten zu seiner Person wird durch datenschutzrechtliche Bestimmungen geregelt. Die Datenverarbeitung und -nutzung ist demnach zulässig, wenn eine gültige Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Kunde ausdrücklich eingewilligt hat. Alle Mitarbeiter sind ausdrücklich auf das Datengeheimnis verpflichtet worden und werden regelmäßig geschult.

Top Ten wird die personenbezogenen Daten des Kunden entsprechend der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. Top Ten ist insoweit berechtigt, die Daten an Dritte weiterzugeben, sofern dies zur Durchführung der Dienstleistungen von Top Ten erforderlich ist. Dazu kann Top Ten die Erbringung einzelner Dienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen, Beratungsleistungen) auf Dritte auslagern. Für den Fall solcher Auslagerungen stellt Top Ten sicher, dass angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes hinsichtlich der personenbezogenen Kundendaten erfolgen. In allen Fällen ist die Datenweitergabe nur im Einklang mit den Vorschriften aktueller datenschutzrechtlicher Bestimmungen möglich. Als datenspeichernde Stellen kommen in Betracht:

- Top Ten Investment Consulting GmbH
- DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH und ihre Konzerngesellschaften
- Der / die Berater/in, bzw. die Vermittlungsorganisation
- Service-Provider der Top Ten Investment Consulting GmbH

Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Top Ten von einem vertraglich gebundenen Vermittler oder Wertpapiervermittler betreut wird, erhält dieser von uns, um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, die für die ordnungsgemäße Betreuung notwendigen Angaben. Der Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen der Betreuung. Auch er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9. Telefonaufzeichnungen

Top Ten ist verpflichtet, sämtliche Telefonate aufzuzeichnen, die die Erteilung von Orders zum Inhalt hat. Aus diesem Grund nimmt Top Ten Orderaufträge grundsätzlich nur in schriftlicher und niemals in telefonischer Form an. Auch die für Top Ten als vertraglich gebundene Vermittler oder Wertpapiervermittler auftretenden Berater/innen dürfen mit dem Kunden keine Telefonate hinsichtlich der Erteilung von Orders führen. Diese sind in jedem Fall ausschließlich schriftlich an Top Ten gerichtet zu erteilen.

10. Eigenprodukte

Top Ten bietet keine konzerneigenen Produkte an. Strategiedepots werden von einem konzerneigenen Unternehmen verwaltet. Da es sich bei einem Strategiedepot jedoch um eine Wertpapierdienstleistung handelt und nicht um ein Finanzinstrument, werden Strategiedepots bei Top Ten nicht als Eigenprodukte klassifiziert. Top Ten ist bestrebt, ein möglichst umfangreiches Spektrum von Produkten (Investmentfonds) unterschiedlicher Anbieter zu offerieren. Grundlage hierfür bilden vertragliche Vereinbarungen zwischen Top Ten und zahlreichen Fondsgesellschaften sowie spezialisierten Abwicklungsbanken, in denen Abwicklungsdetails, aber auch die Gewährung von Zuwendungen geregelt werden. Bei der Auswahl der zulässigen Produkte, die über Top Ten erhältlich sind, spielt neben Qualitätsaspekten auch eine reibungslose Abwicklung entsprechend der Execution Policy eine Rolle.

11. Anlegerentschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen

Top Ten ist Mitglied einer Anlegerentschädigungseinrichtung, der AeW (Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH). In Österreich gibt es seit 1999 die Anlegerentschädigung, kurz „AeW“, eine Einlagensicherung der Finanzdienstleister. Sie ist die einzige in Österreich nach den verpflichtenden Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes eingerichtete Haftungsgesellschaft. Seit Inkrafttreten des WAG 2007 am 01.11.2007 müssen jene Wertpapierfirmen der Anlegerentschädigungseinrichtung angehören, deren Konzession „die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese eine oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben“, umfasst.

12. Verbot der Annahme von Kundengeldern

Top Ten ist NICHT berechtigt, bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Anlageberatung oder Übermittlung von Kundenaufträgen) Kundengelder entgegen zu nehmen. Kundengelder werden ausschließlich bei den depotführenden Stellen mittels Überweisung oder Lastschriftzug veranlagt.



Produktpartner Top Ten Investment Consulting GmbH

Aberdeen Asset Managers Limited
ACMBERNSTEIN (Deutschland) GmbH
ACOLIN Fund Services AG
Active Fund Placement
ALGER SICAV
Alken Luxembourg Sàrl
Allianz Global Investors Ireland Ltd.
Allianz Global Investors KAG
Allianz Global Investors Luxembourg S.A.
AM Generali Invest
AmpegaGerling Investment GmbH
Amundi Asset Management
Amundi Deutschland GmbH
Aquila Capital Advisors GmbH
ARIQON Asset Management AG / C-Quadrat
Assenagon Asset Management
AVANA Invest GmbH
Aviva Funds International Limited
AXA Investment Managers Deutschland GmbH
AXA Rosenberg Equity Alpha Trust
AXA World Funds
Axxion S.A.
Baden-Württembergische
Bankinvest S.A.
Banque de Luxembourg Asset Management S.A.
Bantleon
Baring Asset Management
Bellevue Asset Management AG
BlackRock Investment Management (UK) Ltd.
BNP Paribas Asset Management
BNY Mellon Service KAG
CAIAC Fund Management AG
Candriam
Capital Bank
Capital International
Carmignac Gestion Lux S.A.
CHARISMA SICAV
Columbia Threadneedle Investments
Comgest Asset Management Limited
Comgest S.A.
Commerz Funds Solution
Consortia Vermögensverwaltung AG
CPB Kapitalanlage GmbH



Craton Capital
Credit Suisse Asset Management
Danske Invest
DAVIS FUNDS SICAV
DB Platinum
db x-trackers
Deka Investment GmbH
Delta Lloyd Asset Management N.V.
DJE Kapital AG
DNB Fund
DWS Investment GmbH
DWS Investment S.A.
E.I. Sturdza Funds plc
EAST CAPITAL
Edmond de Rothschild Fund
ERSTE SPARINVEST
ETF Securities
Ethenea Independent Investors S.A.
F&C Management Limited
FIL (Luxemburg) S.A.
FIL Fondsbank GmbH
FINANCIERE DE L' ECHIQUIER
FiNet Asset Management AG
First Private
First State Investments ICVC
FISCH FUND SERVICES AG
Flossbach von Storch Invest S.A.
Forum One
FRANKFURT-TRUST Invest Lux AG
FRANKFURT-TRUST Invest GmbH
Franklin Templeton Investment
FTC Capital GmbH
Fürst Fugger Privatbank KG
GAM (Luxembourg) S.A.
GAM Star Fund p.l.c.
GAMAX Management AG
Goldman Sachs Funds SICAV
Griffin Capital Management
Guinness Asset Management
Gutmann KAG
HANSAINVEST
Hauck & Aufhäuser Investmentgesellschaft
Henderson Horizon Fund SICAV
Hermes Investment
HSBC Trinkaus Investment Managers S.A.



HVB Structured Invest S.A.
IFM Independent Fund Management AG
Ignis Asset Management
INKA Internationale
Inter-Portfolio Verwaltungsgesellschaft S.A.
INVESCO Asset Management Ireland Limited
INVESCO GT Management S.A.
INVESCO Kapitalanlagegesellschaft mbH
Invesco PowerShares
Investec Asset Management
IPConcept (Luxemburg) S.A.
iShares
J O Hambro Capital Management Limited
Janus Capital Funds Plc
JP Morgan Asset Management
JULIUS MEINL Investment GmbH
Jupiter Asset Management Limited
Kames Capital
KEPLER-FONDS
LBB-Invest
Legg Mason Global Funds PLC
LGT Fondsleitung AG
Lombard Odier Invest
LRI Invest
Lupus alpha Investment S.A.
Lyxor International Asset Management
M&G Investment Funds
MAGNA EUROPA FUND PLC
MainFirst SICAV
Man Investments AG
Mandarine Gestion
MARCH GESTIÓN DE FONDOS
MB Fund Advisory GmbH
MC Square
MEAG MUNICH ERGO
Mellon Global Funds, plc
METROPOLE Gestion
Metzler Investment
Metzler Investments Public Ltd
MFS International Ltd.
MK Luxinvest S.A.
Monega KAG
Moneyline Capital Partners GmbH
Morgan Stanley SICAV
Natixis Global Associates S.A.



NESTOR Investment Management S.A.
Newton Investment Funds
NN Investment Partners
Nomura
Noramco Asset Management S.A.
Nordea 1, SICAV
Oddo Meriten Asset Management
Odey Asset Management LLP
ÖKOWORLD Lux. S.A.
Old Mutual Global Investors
Oppenheim Asset Mgmt. Serv. S.à.r.l.
Ossiam
Oyster Sicav
Petercam SA
Pictet Funds
PIMCO Europe Ltd
PineBridge Investments Ireland Limited
Pioneer Asset Management S.A.
Putnam Investments
Raiffeisen KAG/C-QUADRAT Kapitalanlage AG
Raiffeisen Salzburg Invest
Raiffeisenbank CM
RAM Active Investments
Robeco Asset Management B.V.
Salus Alpha Capital GmbH
Sarasin Investmentfonds SICAV
Sauren Fonds-Select SICAV
Schroder Investment Management S.A.
SEB Invest Luxemburg
Seilern Investment
Source Investment Management Limited
Spängler IQAM Invest GmbH
Sparinvest SICAV
Standard Life Investments
State Street Global Advisors France S.A.
Swiss Life Asset Management
Swiss Rock Asset Management AG
Swisscanto (LU)
Sycomore Asset Management
T. Rowe Price Funds SICAV
Thames River Traditional Funds plc
THEAM
Tresides Asset Management GmbH
UBAM SICAV
UBS (Irl) Investor Selection PLC

UBS (Luxembourg) S.A.
UBS Global Asset Management
Universal-Investment GmbH
ValueInvest LUX SICAV
Vanguard
VERITAS SG INVESTMENT TRUST GmbH
von der Heydt Kersten KG
Vontobel Fund Management S.A.
VPB Finance S.A
Wallberg Kapital AG
Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH